

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 3. August 1965

65. Stück

235. Bundesgesetz:	Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Betriebsrätegesetzes
236. Bundesgesetz:	Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes
237. Bundesgesetz:	Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner
238. Bundesgesetz:	Landarbeitsgesetz-Novelle 1965
239. Bundesgesetz:	Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
240. Verordnung:	Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Betriebsrats-Wahlordnung
241. Verordnung:	Abänderung der Geschäftsordnung der Bundesverteilungskommission
242. Kundmachung:	Begünstigter Personenkreis gemäß Artikel 17 und 18 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates

235. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, mit dem das Betriebsrätegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1948, BGBl. Nr. 190/1954 und BGBl. Nr. 234/1962 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Betriebsratsmitglieder werden durch unmittelbare geheime Wahl für die Dauer von drei Jahren berufen; in den Fällen des § 7 Abs. 3 und 4 ist die Wahl getrennt für die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten durchzuführen.“

2. Der § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Wahlvorstand verfaßt die Wählerliste, legt sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, schreibt die Wahl in Form einer Wahlkundmachung aus, entscheidet über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, entscheidet über ihre Zulassung und stellt fest, welche Wahlberechtigten gemäß den Bestimmungen des Abs. 7 zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind.“

3. Der § 9 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Das Wahlrecht ist, unbeschadet des Abs. 7, persönlich auszuüben.“

4. Der § 9 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, sind zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter durch andere wichtige seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist. Diese Berechtigung hat der Wahlvorstand auf Antrag des Wahlberechtigten oder einer der wahlwerbenden Gruppen oder, sofern ihm die maßgeblichen Umstände bekanntgeworden sind, von Amts wegen spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag festzustellen und durch Ausstellung einer Wahlkarte zu bescheinigen. Diese Wahlberechtigten haben ihre Stimmzettel in einen Umschlag (Wahlkuvert) zu legen, der zu schließen ist und der zur Wahrung des Wahlheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Der geschlossene Umschlag ist gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einem zweiten Umschlag dem Wahlvorstand im Postwege zu übermitteln.“

Die bisherigen Abs. 7 bis 10 werden zu Abs. 8 bis 11.

5. Der § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Stimmabgabe kann auch in der Weise erfolgen, daß der Stimmzettel

in einem verschlossenen Umschlag vom Betriebsratsmitglied im Postwege dem Wahlvorstand übermittelt wird; hierfür gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 und 7, jedoch ohne Beschränkung auf bestimmte Verhinderungsgründe, sinngemäß.“

6. Der § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Im übrigen finden auf die Wahl der Vertrauensmänner die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie des § 9 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, 3, 4 und Abs. 6 bis 10 Anwendung.“

7. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand sind die entsprechenden Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung sowie die Kanzlei- und Geschäftserfordernisse, deren sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, vom Betriebsinhaber auf seine Kosten nach Tunlichkeit beizustellen und instandzuhalten.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 6 gelten, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Betriebsräte (Vertrauensmänner).

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 7 sind auch bei der Durchführung von Betriebsrats(Vertrauensmänner)wahlen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ausgeschrieben waren. Die Wahlen sind in einem solchen Falle unverzüglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neuerlich auszuschreiben. Finden die Wahlen zu dem Zweck statt, wegen der ablaufenden Tätigkeitsdauer eines Betriebsrates (von Vertrauensmännern) einen neuen Betriebsrat (neue Vertrauensmänner) zu wählen, verlängert sich die Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates (der abtretenden Vertrauensmänner) um jene Zeit, die sich auf Grund der neuerlichen Wahlauschreibung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bis zur Konstituierung des neuen Betriebsrates (der neuen Vertrauensmänner) notwendigerweise ergibt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut. Die Ausführungsbestimmungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit.

Klaus Jonas Proksch

236. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1960, hat zu lauten:

„§ 19. (1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt jede Arbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden kammerzugehörigen Personen (§ 5) mit Ausnahme der Lehrlinge eine Umlage ein. Die Höhe der Umlage wird für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages beschlossen. Sie darf höchstens ein halbes Prozent der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage betragen. Die Umlage darf von höchstens 100 S kalendertäglich beziehungsweise 3000 S monatlich bemessen werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Klaus

Proksch

237. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die gemäß Anlage bestehenden Verbindlichkeiten der nachstehend genannten Gesellschaften gegenüber dem ERP-Fonds, und zwar:

- der Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H. im Betrage von S 19,385.013'89,
- der Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. im Betrage von S 6,364.058'25,
- der Tauchener Kohlen-Industrie AG. im Betrage von S 6,731.023'50

gehen mit 31. Dezember 1964 im Sinne der Bestimmungen des § 1405 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch auf den Bund als Alleinschuldner über.

Dem Bund erwachsen aus dieser Schuldübernahme keine Ansprüche gegenüber den bisherigen Schuldner.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und mit dem gemäß Artikel 77 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz mit der sachlichen Leitung der Angelegen-

heiten der verstaatlichten Unternehmungen im Bundeskanzleramt betrauten Bundesminister — Vizekanzler — betraut.

Klaus Jonas
 Pittermann Schmitz

Anlage

zum Bundesgesetz vom
14. Juli 1965 BGBl. Nr. 237

Die im § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 237, genannten ERP-Schulden der dort angeführten drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues im Gesamt-

betrage von S 32,480.095'64 sind jeweils durch die nachstehend angeführten Kreditverträge begründet:

Unternehmung	Gemäß § 1 auf den Bund (Bundesministerium für Finanzen) übergehende ERP-Schuld (Kapital zuzüglich Zinsen bis 31. Dezember 1964) Schilling	Bezeichnung der Kreditverträge, welche die nebenstehende ERP-Schuld begründeten
Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H.	19,385.013'89	Kreditvertrag vom 17. Mai 1956 über 19 Millionen Schilling zwischen der Österreichischen Länderbank A. G. und der seinerzeitigen Sirius Grünbach A. G. (mit Schreiben vom 24. April 1958 auf die nebenstehende Unternehmung übergegangen)
Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H.	6,364.058'25	15 Kreditverträge der Creditanstalt-Bankverein mit der nebenstehenden Unternehmung und zwar vom 3. März 1949 14. Juli 1950 7. August 1950 25. Jänner 1951 10. April 1951 4. Mai 1951 12. September 1951 8. Dezember 1951 21. April 1952 28. Juli 1952 13. Oktober 1952 4. Feber 1953 17. September 1953 (2 Verträge) 18. Mai 1954
Tauchener Kohlen-Industrie AG.	6,731.023'50	14 Kreditverträge der Österreichischen Credit-Institut, AG., mit dem nebenstehenden Unternehmen, und zwar vom 1. Oktober 1951 12. September 1951 4. April 1952 3. Juni 1952 8. April 1953 24. April 1953 3. August 1953 26. August 1953 25. November 1953 12. Jänner 1954 (2 Verträge) 7. Jänner 1955 12. August 1955 25. August 1955

238. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem das Landerbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landerbeitsgesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Landerbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962 und Nr. 194/1964, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt abgeändert:

1. Die §§ 95 bis 98 haben zu lauten:

„§ 95. (1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

- a) die Lehre,
- b) die fachliche Fortbildung.

§ 96. (1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben.

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt worden ist (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6) Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

(7) Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

§ 97. (1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann im Falle nichtbestandener Prüfung (Abs. 4) höchstens um ein Jahr verlängert werden (§ 105 Abs. 1 Z. 4).

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Eintragung in die Lehrlingsstammrolle. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Zeugnis auszustellen.

(4) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling der vorgeschriebenen Prüfung (Facharbeiterbeziehungweise Gehilfenprüfung) unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen.

§ 98. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn wird durch den Lehrvertrag geregelt.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling durch dessen gesetzlichen Vertreter (Vormund) andererseits abzuschließen und erhält Gültigkeit durch die Genehmigung seitens der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 105).

(3) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist von der Genehmigung des Lehrvertrages in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 101 a).

(5) Im Falle der Heimlehre (§ 96 Abs. 4) entfällt das Erfordernis des schriftlichen Lehrvertrages. Die Genehmigung des Lehrverhältnisses seitens der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erfolgt in diesem Fall auf Grund einer schriftlichen Lehranzeige.“

2. Nach § 98 ist ein § 98 a einzufügen, der lautet:

„§ 98 a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht.) Der Abschluß des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund des Lehrlings bedarf nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.“

3. Im § 99 Abs. 3 ist das Wort „Fortbildungsunterricht“ durch die Worte „Berufsschulunterricht und die Fachkurse“ zu ersetzen.

4. Im § 100 Abs. 2 sind an Stelle des Wortes „Fortbildungsschule“ die Worte „Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse“ einzufügen.

5. § 101 hat zu lauten:

„§ 101. (1) Die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb erfolgt durch die bei den Landwirtschaftskammern errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 105) und kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrherr ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und fachliche Eignung; für die Anerkennung als Lehrbetrieb gute Führung und fachlich ausreichende sowie den Vorschriften der §§ 71 und 72 entsprechende Einrichtung des Betriebes.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrherrn die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Eine Verurteilung des Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.“

6. Nach § 101 wird ein § 101 a mit der Überschrift „Beendigung des Lehrverhältnisses“ eingefügt, der lautet:

„§ 101 a. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

1. Mit Ablauf der in § 97 angeführten Zeit;
2. Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings;
3. Unmöglichkeit auf seiten des Lehrherrn oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 102);
5. durch Kündigung (§ 103);
6. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 101 Abs. 3 oder 4.“

7. § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 105) ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherren aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.“

8. § 105 hat zu lauten:

„§ 105. (1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sind die Landwirtschaftskammern unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nichtbestanden Prüfung;

5. zur Anerkennung der Lehrherren und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;

6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;

7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei jeder Landwirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.“

9. § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Die Landarbeitsordnungen haben Bestimmungen vorzusehen über

1. die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit,
2. die Anerkennung der Lehrherren und der Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung,
3. den Lehrvertrag, das Lehrzeugnis und die Prüfungszeugnisse,
4. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung,
5. die Mitwirkung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bei Durchführung des Lehrlingswesens.“

10. § 107 wird aufgehoben.

11. Im § 115 (1) ist an Stelle des Wortes „zwei“ das Wort „drei“ zu setzen.

12. § 133 (1) hat zu lauten:

„§ 133. (1) Die Landarbeitsordnungen haben zu bestimmen, daß Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 56 bis 63, 71 bis 76, 80, 82 bis 85, 96 Abs. 7, 100 Abs. 2, 115 Abs. 9, 121 und 131 von den Bezirksverwaltungsbehörden bestraft werden. Es können Geldstrafen bis zu 1000 S oder Arrest bis zu vier Wochen vorgesehen werden. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden.“

Artikel II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft (§ 5), in der ländlichen Hauswirtschaft oder in anderen Sondergebieten zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von zwei Jahren.

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. Gärtnergehilfe).

Ausbildung zum Meister

§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. Gärtnermeister).

Abschnitt 5

Ausbildung in der Forstwirtschaft

§ 12. Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter,
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Forstfacharbeiter

§ 13. (1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von einem Jahr.

(3) Unter verwandten Berufen im Sinne des Abs. 2 sind solche zu verstehen, in welchen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (zum Beispiel Zimmermann, Tischler).

(4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

(5) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, daß die Ausbildung in der Forstwirtschaft auch ausschließlich auf dem Gebiete der Forstpflanzen-erzeugung erfolgen kann. Hiefür sind gesonderte Ausbildungsbestimmungen zu erlassen. Die Bestimmungen über Lehrzeit und Prüfung gelten sinngemäß. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“.

§ 14. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen (zusätzliche Ausbildung und Prüfung), unter welchen dem ausgebildeten Forstfacharbeiter eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft bescheinigt werden kann.

Ausbildung zum Meister

§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter neben Kenntnissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „Maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“.

Abschnitt 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 16. (1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 13) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen, der von der Ausführungsgesetzgebung im Mindestmaß von einer Woche pro Lehrjahr vorzuschreiben ist.

Abschnitt 7

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 17. (1) Die von der Ausführungsgesetzgebung zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften haben Bestimmungen über Kurse und Lehrgänge sowie über die Prüfungsordnungen zu enthalten. Für die Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft kann die Ausführungsgesetzgebung Sonderbestimmungen erlassen.

(2) Die Prüfungen sind — unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) — bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

(3) Jeder Prüfungskommission haben mindestens je zwei Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe sowie ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule) anzugehören.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.“

3. Der bisherige Abschnitt 9 erhält die Bezeichnung Abschnitt 8.

4. § 24 erhält die Bezeichnung § 18 und hat zu lauten:

„§ 18. (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, inwieweit die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung durch den erfolgreichen Besuch einschlägiger Schulen oder durch Ausbildungszeiten in verwandten Berufen ersetzt werden.

(2) Unter verwandtem Beruf im Sinne des Abs. 1 ist ein solcher zu verstehen, in welchem Arbeiten ähnlicher Art wie in den in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildungszweigen verrichtet werden.“

5. Vor dem Abschnitt 10 wird ein Abschnitt 9 eingefügt, der lautet:

„A b s c h n i t t 9

Ausnahmebestimmungen

§ 19. (1) Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) beziehungsweise Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den Gartenbau.

§ 20. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 105 LAG.) bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens acht Jahre in einem Zweig der Land- oder Forstwirtschaft

praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.“

6. An Stelle des Abschnittes 10 treten die folgenden Bestimmungen:

„A b s c h n i t t 10

Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 5 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

§ 22. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“ beziehungsweise „Forstfacharbeiter“ erwerben.“

7. Abschnitt 11 hat zu lauten:

„A b s c h n i t t 11

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 23. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht.) Alle Eingaben in den durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen sind von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.“

8. Der bisherige Abschnitt 11 erhält die Bezeichnung „Abschnitt 12“. Der bisherige § 31 erhält die Bezeichnung „§ 24“.

ARTIKEL II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

ARTIKEL III

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Klaus Jonas
 Schleinzner Schmitz

**240. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Juli 1965, mit der die Betriebsrats-Wahlordnung neu-
lich abgeändert und ergänzt wird**

Auf Grund der §§ 9 Abs. 11 und 12 Abs. 5 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1948, BGBl. Nr. 190/1954, BGBl. Nr. 234/1962 und BGBl. Nr. 235/1965 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952, wird verordnet:

Artikel I

Die Betriebsrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 211/1947, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 178/1948 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 211/1963 und BGBl. Nr. 183/1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Die Betriebsratsmitglieder und deren Ersatzmänner werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

2. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlen sind unmittelbar, geheim und soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, persönlich und nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.“

3. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wählbar sind alle nach § 7 wahlberechtigten Dienstnehmer des Betriebes, die österreichische Staatsbürger sind, am Tage der Wahlschreibung das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind.“

4. Der § 10 ist wie folgt zu ergänzen:

„Des weiteren haben die Verzeichnisse Angaben darüber zu enthalten, welche Dienstnehmer sich voraussichtlich am Wahltag auf Urlaub oder Karenzurlaub befinden, den Präsenzdienst ableisten, noch krank sein oder infolge Ausübung ihres Berufes nicht am Betriebsort beschäftigt sein werden.“

5. Der § 13 Abs. 2 lit. k hat zu lauten:

„k) die Bestimmung, daß Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder durch andere wichtige ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden

an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis zum Ablauf des sechsten Tages vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen können und daß sie, sofern diese ausgestellt wird, den Stimmzettel in dem vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der zu schließen ist, gemeinsam mit der Wahlkarte in einem zweiten Umschlag (Briefumschlag) dem Wahlvorstand im Postwege einsenden können (§ 20).“

6. Nach § 15 ist folgender neue § 15 a einzufügen:

„Wahlkarte

§ 15 a. (1) Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder durch andere wichtige ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, sind zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt. Über diese Berechtigung hat der Wahlvorstand auf Antrag des Wahlberechtigten oder einer der wahlwerbenden Gruppen oder, sofern ihm die maßgeblichen Umstände bekannt geworden sind, von Amts wegen eine auf den Namen des Wahlberechtigten lautende Wahlkarte auszustellen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte hat spätestens bis zum Ablauf des sechsten Tages vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzulangen. Der Wahlvorstand hat über die eingelangten Anträge spätestens am fünften Tag vor dem ersten Wahltag zu entscheiden.

(2) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist befugt, zu den Beratungen über die Feststellung der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten einen Beobachter zu entsenden. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, den Vertretern der Wahlvorschläge spätestens einen Tag vor Abhaltung dieser Beratung Zeitpunkt und Ort derselben bekanntzugeben.

(3) Der Wahlvorstand fertigt ein Verzeichnis der zur brieflichen Stimmabgabe zugelassenen Wahlberechtigten an, in dem ihr Name, ihre Anschrift am Aufenthaltsort und der Grund für ihre Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe festgehalten wird.

(4) Die Wahlberechtigten, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(6) Den auf Grund des Abs. 1 zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten hat der Wahlvorstand spätestens am vierten Tag vor dem ersten Wahltag die auf den Namen des Wahlberechtigten lautende Wahlkarte mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln. Dieser Wahlkarte ist außerdem ein gleicher wie für die übrigen Wähler aufliegender leerer Umschlag (Wahlkuvert) sowie ein bereits freigemachter (frankierter) und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehener zweiter Umschlag (Briefumschlag) beizufügen.“

7. Der § 19 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„Wurde dem Wahlberechtigten gemäß § 15 a eine Wahlkarte ausgestellt, ist er zur persönlichen Stimmabgabe nur dann zuzulassen, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand (Wahlkommission) übergibt. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis ‚Wahlkartenwähler‘ einzutragen. Die Wahlkarte ist den Wahlakten beizufügen.“

8. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Wahlberechtigte, die gemäß § 15 a zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind, können ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand einsenden. Der Stimmzettel muß sich in dem vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung des verschlossenen Briefumschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Wahlvorstand einlangt.

(3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Wahlvorstandes hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm uneröffnet unter Verschuß bis zu deren Eröffnung gemäß Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Frühestens nach Beginn der Wahlhandlung (§ 19 Abs. 1), spätestens jedoch vor der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2), eröffnet der Wahlvorstand die übermittelten Briefumschläge, stellt fest, ob ihnen eine gültige Wahlkarte beiliegt, vermerkt diese Tatsache in dem Verzeichnis gemäß § 15 a Abs. 3 und legt, falls dies zutrifft, den uneröffneten Umschlag (Wahlkuvert) in die Wahlurne. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 19 Abs. 3) mit

dem Hinweis ‚Wahlkartenwähler‘ einzutragen. Die Wahlkarte ist vom Wahlvorstand zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät eingelangte Umschläge (Wahlkuverts) sowie solche Umschläge (Wahlkuverts), denen keine für den betreffenden Wahlberechtigten ausgestellte Wahlkarte beiliegt, sind uneröffnet mit dem Vermerk ‚zu spät eingelangt‘ beziehungsweise ‚ohne Wahlkarte eingelangt‘ zu den Wahlakten zu legen. Der Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.“

9. Im § 29 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Wahl ist unmittelbar, geheim, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes und, soweit im § 33 Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, persönlich durchzuführen.“

10. Der § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Stimmabgabe kann auch in der Weise erfolgen, daß der Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag (Wahlkuvert) vom Betriebsratsmitglied im Postwege dem Wahlvorstand eingeschendet wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 a, jedoch ohne Beschränkung auf bestimmte Verhinderungsgründe, sowie § 20 sinngemäß.“

11. Der § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

12. Der § 37 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Auf die Wahl der Vertrauensmänner finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 Abs. 1 erster Satz, 3, 4, 6 und 7, der §§ 10 bis 12, 14, 15 Abs. 1 bis 4 und 6, der §§ 15 a, 16, 19, 20, 21 Abs. 1, 2 und 8, der §§ 22, 23 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 24 bis 27 sinngemäß Anwendung.“

13. Im § 38 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am folgenden Montag.“

14. In der Anlage 3 (zu § 13 der Vdg.) hat die Z. 8 zu lauten:

„8. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte durch andere wichtige ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird diese ausgestellt, können sie den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keine Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen, geben und diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß das Wahlkuvert spätestens am bis Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig.“

15. In der Anlage 4 (zu § 22 der Vdg.) hat der dritte Absatz in dem Abschnitt „Beschlüsse des Wahlvorstandes (der Wahlkommission)“ zu lauten:

„Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist, alle bis dahin erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben und die gültig eingesendeten Stimmzettel der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten in die Wahlurne gelegt sind, wird die Wahlhandlung um Uhr für geschlossen erklärt.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 9 und 11 gelten, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten Betriebsräte (Vertrauensmänner).

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 10 und 12 bis 15 sind auch bei der Durchführung von Betriebsrats(Vertrauensmänner)wahlen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgeschrieben waren. Die Wahlen sind in einem solchen Falle unverzüglich nach den Bestimmungen dieser Verordnung neuerlich auszuschreiben. Finden die Wahlen zu dem Zwecke statt, wegen der ablaufenden

Tätigkeitsdauer eines Betriebsrates (von Vertrauensmännern) einen neuen Betriebsrat (neue Vertrauensmänner) zu wählen, verlängert sich die Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates (der abtretenden Vertrauensmänner) um jene Zeit, die sich auf Grund der neuerlichen Wahlausschreibung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bis zur Konstituierung des neuen Betriebsrates (der neuen Vertrauensmänner) notwendigerweise ergibt.

Proksch

241. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Juli 1965, mit der die Geschäftsordnung der Bundesverteilungskommission abgeändert wird

Auf Grund des § 24 des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, und des § 17 des Verteilungsgesetzes Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. August 1964, BGBl. Nr. 233, mit der die Geschäftsordnung der Bundesverteilungskommission erlassen wird, wird abgeändert wie folgt:

1. § 12 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) für jedes Verteilungsgesetz gesondert je ein Sammelverzeichnis der festgesetzten, von Verteilungsquoten unabhängigen, sowie der vorläufigen und der endgültigen Entschädigungen,“.

2. § 12 Abs. 3 lit. d hat zu lauten:

„d) für jedes Verteilungsgesetz gesondert je ein Verzeichnis derjenigen Beträge, die nach den Vorschriften dieses Verteilungsgesetzes vorläufig nicht verteilt werden.“

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) In den Entscheidungen der Feststellungssenate, die die Festsetzung einer Entschädigung enthalten, ist auf die gesetzlichen Bestimmungen des in Betracht kommenden Verteilungsgesetzes über die Flüssigmachung hinzuweisen.

(2) In den Entscheidungen der Feststellungssenate, die sich auf die endgültige Entschädigung beziehen, ist die nach dem in Betracht kommenden Verteilungsgesetz maßgebende Leistungsfrist unter Hinweis auf die anzuwendende Vorschrift anzugeben.“

Schmitz

242. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. Juli 1965 über den gemäß Artikel 17 und 18 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates (BGBl. Nr. 127/1957) begünstigten Personenkreis

Der Generalsekretär des Europarates hat mitgeteilt, daß er gemäß Artikel 17 des Allgemeinen

Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates jene Kategorien von Beamten bestimmt hat, auf welche die Bestimmungen des Artikels 18 des Abkommens ganz oder teilweise Anwendung finden.

Der diesbezügliche Erlaß des Generalsekretärs des Europarates hat folgenden Wortlaut:

Arrêté No. 203

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, vu les articles 17 et 18 de l'Accord Général sur les Privilèges et Immunités du Conseil de l'Europe, arrête:

Article 1

Les dispositions de l'article 18 de l'Accord Général sur les Privilèges et Immunités, paragraphes a) et b), s'appliquent à tous les agents permanents et à tous les agents temporaires du Conseil de l'Europe.

Article 2

Les dispositions de l'article 18, paragraphes c), d), e) et f), s'appliquent à tous les agents permanents du Conseil de l'Europe, à l'exception de ceux qui possèdent la nationalité du pays dans lequel ils exercent leurs fonctions et qui, avant la prise de leurs fonctions, avaient leur résidence habituelle dans ce pays.

Article 3

Les dispositions de l'article 18, paragraphes c), d) et e), s'appliquent à tous les agents temporaires du Conseil de l'Europe, à l'exception de ceux qui possèdent la nationalité du pays dans lequel ils exercent leurs fonctions et qui, avant la prise de leurs fonctions, avaient leur résidence habituelle dans ce pays.

Strasbourg, le 18 janvier 1954

L. Marchal
Secrétaire Général

(Übersetzung)

Erlaß Nr. 203

Der Generalsekretär des Europarates ordnet im Hinblick auf die Artikel 17 und 18 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates an:

Artikel 1

Die Bestimmungen der lit. a) und b) des Artikels 18 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten finden Anwendung auf alle ständigen Beamten des Europarates sowie auf alle auf Zeit ernannten Beamten des Europarates.

Artikel 2

Die Bestimmungen der lit. c), d), e) und f) des Artikels 18 finden Anwendung auf alle ständigen Beamten des Europarates, mit Ausnahme derjenigen, die die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, in dem sie ihre Funktionen ausüben, und die vor der Übernahme ihrer Funktionen in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Artikel 3

Die Bestimmungen der lit. c), d) und e) des Artikels 18 finden Anwendung auf alle auf Zeit ernannten Beamten des Europarates, mit Ausnahme derjenigen, die die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, in dem sie ihre Funktionen ausüben, und die vor der Übernahme ihrer Funktionen in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Straßburg, am 18. Jänner 1954

L. Marchal
Generalsekretär

Klaus